

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Zaunes“, Am Zechengrund 4 in Kurort Oberwiesenthal

1. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2023, den Beschluss Nr. 85 / 25 TA ö. / 2022 aufzuheben.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt auf seiner Sitzung am 28.11.2023 dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Zaunes“, Am Zechengrund 4 in Kurort Oberwiesenthal sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 21.11.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines 1,80 m hohen Doppelstabmattenzaunes mit Sichtschutzstreifen entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 382/43 und 382/31 auf einer Länge von ca. 12 m.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Wohnsiedlung „Zeichenstraße“. Von dessen Festsetzungen soll hinsichtlich der Höhe und Materialität der geplanten Einfriedung abgewichen werden. Begründet wird der Antrag mit dem Wunsch nach einem wartungsarmen, kostengünstigen und langlebigen Sichtschutz als Grundstücksbegrenzung.

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.11.2022 behandelt und die beantragte Befreiung versagt. Begründet wurde die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass das Vorhaben die Grundzüge der Planung berührt (Regelungen zum Eingriffsausgleich), eine Vorbildwirkung entfaltet und eine Vereinbarkeit mit den nachbarschaftlichen Interessen nicht erkennen lässt.

Daraufhin gingen die Antragsteller gegen die Versagung der Befreiung in Widerspruch. Das Landratsamt stellte im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung fest, dass das Flurstück 382/44 zum Nachbargrundstück bereits mit einem geschlossenen Sichtschutzzaun eingefriedet wurde. Die Errichtung erfolgte ohne Erteilung einer Befreiung und ist damit formell als auch materiell rechtswidrig. Die bisherige (unbewusste) Duldung des rechtswidrigen Zustandes bewirkt bereits eine Vorbildwirkung und widerspricht dem Gebot eines einheitlichen Verwaltungshandelns der Stadt.

In Anlehnung an die Empfehlung des Landratsamtes schlägt die Verwaltung daher vor, den Beschluss vom 08.11.2022 aufzuheben und der beantragten Befreiung im Nachhinein zuzustimmen.

Anlage Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Am Zechengrund 4
Anlage zu Antrag auf Befreiung

21.09.2022



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf Seite 1/1